Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

bmaw.gv.at

BMAW-W - VI/8 (Kammern und Genossenschafts-verbände)
post.VI8_22@bmaw.gv.at

Nicole Hamatschek
Sachbearbeiter/in

nicole.hamatschek@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802032
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Herrn
Dipl.-Ing. Robert Pilt
Sebastianstraße 108
7063 Oggau am Neusiedler See

Geschäftszahl: 2023-0.919.548

Ziviltechniker
PILT Robert, DI
Architekt
Verzicht

Bescheid

Die Ihnen mit Bescheid vom 04.10.2012, GZl. 91.514/0472-I/3/12, verliehene Befugnis eines Architekten ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, mit Ablauf des 31.12.2023 erloschen.

Begründung

Mit Bescheid vom 04.10.2012, GZl. 91.514/0472-I/3/12, wurde Ihnen die Befugnis eines Architekten verliehen. Mit E-Mail vom 16.12.2023, eingebracht im Wege der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien Niederösterreich Burgenland (ho. eingelangt am 18.12.2023) haben Sie den Verzicht auf Ihre Befugnis mit Ablauf des 31.12.2023 erklärt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019 erlischt die Befugnis durch den dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bekannt gegebenen Verzicht. Gemäß § 16 Abs. 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019 wird der Verzicht auf die Befugnis mit dem vom Ziviltechniker in der Verzichtserklärung angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Verzichtserklärung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, wirksam.

Es war somit festzustellen, dass die Befugnis mit Ablauf des 31.12.2023 erloschen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erheben. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde (Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Hinweis:
Die Beschwerde samt allfälligen Beilagen unterliegt einer Gebühr von 30 Euro. Diese Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck die Geschäftszahl dieses Bescheides anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Wien, am 3. Januar 2024
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Anton Bernbacher

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2024-01-10T13:01:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at